

IV. Massnahmen im Personalbereich für das Jahr 2009 / Teilrevision von vier Rechtserlassen

1 MASSNAHMEN IM PERSONALBEREICH FÜR DAS JAHR 2009 / TEILREVISION VON VIER RECHTSLASSEN

1.1 Ausgangslage

Die Regierung beauftragte im Jahr 2007 das Personal- und Organisationsamt (POA) mit der Durchführung des Projektes „Lohnrevision 2010“ unter Bezug einer externen Beratungsfirma. Vorgesehen war eine umfassende Lohnrevision. Im Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2009–2012 wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt in einzelnen Bereichen nur noch bedingt konkurrenzfähig sei. Deshalb sei das letztmals auf den 1. Januar 1995 revidierte Lohnsystem gezielt zu überprüfen. In den Finanzplan für die Jahre 2009–2012 wurden 9.6 Mio. Franken für Anpassungen im Besoldungsbereich aufgenommen, die ab dem Jahr 2010 für Lohnverbesserungen für das kantonale Personal verwendet werden sollen.

Nach einer Zwischenbeurteilung beschloss die Regierung im Frühjahr 2008, auf eine Lohnrevision in der vorgesehenen umfassenden Art zu verzichten, jedoch die finanziellen Mittel trotzdem für notwendige Massnahmen zugunsten des Personals einzusetzen. Die Beurteilung zeigte, dass Massnahmen zur Stärkung der Marktfähigkeit und zur Verbesserung der Leistungsgerechtigkeit sowie eine allgemeine Lohnanpassung angezeigt sind. Dies wird wie folgt begründet:

- Die Konkurrenzfähigkeit bezüglich der Anstellung von qualifiziertem Personal verschlechterte sich in den vergangenen Jahren stetig. So müssen bei Neueinstellungen vermehrt Lohnkonkessionen gemacht werden. Die Funktionseinreichung ist auf dem heutigen Arbeitsmarkt in einzelnen Bereichen nur noch bedingt konkurrenzfähig.
- Die Teuerung wurde in den letzten 15 Jahren nicht immer voll ausgeglichen. Das Personal musste dadurch eine reale Lohneinbusse von 3.5 Prozent hinnehmen.
- Die letzte Reallohnerhöhung erfolgte auf den 1. Juli 1990 und betrug 4.5 %. Dem Personal der kantonalen Verwaltung wurde seit 18 Jahren keine generelle Reallohnerhöhung mehr gewährt.
- Die Staatsrechnungen 2006 und 2007 wiesen ein gutes bis sehr gutes Ergebnis aus. Ein positives Ergebnis wird auch für 2008 erwartet.
- Die gute Finanzlage wurde mit Hilfe von Sparmassnahmen in den vorausgegangenen Jahren erzielt, von teilweise auch das Personal betroffen war (vgl. Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts im Jahr 2003).
- Der Verein Bündner Staatspersonal ersuchte im August 2007 die Regierung, „*die nötigen Schritte einzuleiten, damit bis spätestens Anfang 2009 die Reallöhne des Bündner Staatspersonals linear um 5% angehoben werden können.*“ Mit der nicht voll ausgeglichenen Teuerung in den letzten (15) Jahren sei die Reallohnerhöhung von 1990 auf 1% zusammengeschrumpft.
- Die Regierung wies das Gesuch des Vereins Bündner Staatspersonal im Herbst 2007 mit der Begründung ab, dass eine umfassende Lohnrevision geplant sei und die erforderlichen finanziellen Mittel in den Finanzplan für die Planungsperiode 2009–2012 aufgenommen würden.

1.2 Massnahmen im Personalbereich für das Jahr 2009

Für die Regierung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt – auch im interkantonalen Vergleich – in Zukunft nicht weiter abnimmt. Sie schlägt deshalb vor, zusätzlich zu den personalrechtlich verankerten und im Finanzplan enthaltenen (ordentlichen) jährlichen Massnahmen im Personalbereich (1. und 2. Steuerungssatz) im Laufe des Jahres 2009 weitere Massnahmen zu realisieren. Damit soll der Lohnentwicklung der letzten Jahre und den Erwartungen und Bedürfnissen des Personals teilweise Rechnung getragen werden. Die nachfolgenden zusätzlichen Massnahmen sollen mit den im Finanzplan für die Lohnrevision 2010 vorgesehenen Mitteln finanziert werden.

2% Reallohnerhöhung	Ab 1. April 2009 (Umsetzung nach Ablauf der Referendumsfrist zur Teilrevision des Personalgesetzes)	Fr. 3'600'000
Beiträge an Sozialversicherungen		Fr. 525'000
Sparplanausbau für obere Einkommen	Ab 160'000 Franken Jahreslohn (zusätzlicher Sparanteil)	Fr. 750'000
Todesfall-Kapitalversicherung	Für alle Mitarbeitenden während des Anstellungsverhältnisses	Fr. 200'000
Total der Massnahmen		Fr. 5'075'000

Im Jahr 2009 betragen die Mehrkosten für diese zusätzlichen Massnahmen 5.1 Mio. Franken. Für die Reallohnerhöhung ist eine Teilrevision des Personalgesetzes erforderlich. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (KV, BR 110.100) ist diese Revision dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Sie kann deshalb frühestens auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt werden. Auf der Basis eines ganzen Jahres berechnet betragen die Mehrkosten für diese Massnahmen 6.5 Mio. Franken.

Anstelle der ursprünglich geplanten umfassenden Lohnrevision ist vorgesehen, im Jahr 2009 die analytischen Funktionsbewertungen zu erneuern. Dies kann frühestens im Jahre 2010 zu kostenwirksamen Neueinreihungen einzelner Stellen führen. Hiefür können die restlichen finanziellen Mittel der Position „Mittel Lohnrevision 2010“ im Finanzplan verwendet werden, welche 3.1 Mio. Franken betragen (9.6 Mio. minus 6.5 Mio. Franken).

Die im Budget 2009 und im Finanzplan 2010–2012 berücksichtigte **Reallohnerhöhung** für das Personal der kantonalen Verwaltung führte zur Frage, ob teilweise auch die Kantonsbeiträge an Dritte erhöht werden sollen. Nach Auffassung der Regierung sollen nebst dem Personal der kantonalen Verwaltung auch die Mitarbeitenden der selbstständigen kantonalen Anstalten (mit Ausnahme der Graubündner Kantonalbank, die nicht dem kantonalen Personalgesetz unterstellt ist) sowie die Lehrpersonen der Kindergärten, der Volksschulen (inklusive Förderangebote) und der Berufsschulen in den Genuss der Reallohnerhöhung kommen. Bei der Bemessung der entsprechenden Beiträge für das Jahr 2009 wurde dies berücksichtigt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die Beiträge des Kantons an andere subventionierte Institutionen generell zu erhöhen. Die Beitragsleistungen sind im Einzelfall zu beurteilen und die Lohnanpassungen sollen bei der Beitragsbemessung höchstens teilweise berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise für die beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheitswesens wie die Spitäler oder Spitexorganisationen. Um punktuelle oder generelle Lohnanpassungen in diesen Bereichen ebenfalls zu ermöglichen, werden die Beitragssätze teilweise höher als die Teuerung festgelegt. Weitergehende Massnahmen sind durch interne Optimierungen zu finanzieren, sofern die rechtlich selbstständigen Institutionen solche Massnahmen zu Gunsten des Personals beschliessen wollen und dies aufgrund der betrieblichen Situation auch gerechtfertigt ist. Im Budget 2009 sind für Beiträge an Dritte Mehraufwendungen von 3.3 Mio. Franken berücksichtigt. In den Folgejahren ist mit Mehrkosten in der Größenordnung von jährlich Fr. 5.2 Mio. Franken zu rechnen.

Insgesamt belaufen sich damit die Kosten der vorgeschlagenen Reallohnerhöhung von 2% für die kantonale Verwaltung und die subventionierten Betriebe auf rund 7.4 Mio. Franken im Jahr 2009 und auf jährlich rund 10.7 Mio. Franken in den Folgejahren.

Der **Sparplanausbau** für obere Einkommen (ab Fr. 160'000 Jahreslohn) sieht einen zusätzlichen Sparanteil vor. Mit der neuen **Todesfall-Kapitalversicherung** sollen Hinterbliebene von aktiven Mitarbeitenden mit einer einmaligen Kapitalauszahlung finanziell unterstützt werden. Dazu ist eine Änderung der Rechtsgrundlagen erforderlich.

1.3 Teilrevision von Rechtserlassen

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Reallohnerhöhung bedarf es der Anpassung der folgenden Rechtserlassen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen. Im Budget 2009 sind die erforderlichen Kredite mit einem Sperrvermerk versehen.

- a) Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG, BR 170.400),
- b) Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz, BR 420.500),
- c) Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000),
- d) Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV, BR 421.080).

Die Revisionen der Rechtserlasse a) bis c) unterliegen gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV dem fakultativen Referendum. Die Teilrevision des Personalgesetzes soll auf den 1. April 2009 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung der Änderung der aufgezählten Erlasse aus dem Volksschul- und Kindergartenbereich ist auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 vorgesehen.

Für den Sparplanausbau für obere Einkommen und die Todesfall-Kapitalversicherung braucht es eine Änderung des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450). Die Behandlung dieser Revision ist für die April-Session 2009 des Grossen Rates vorgesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden voraussichtlich auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt. Der Sparplanausbau wird mit Wirkung für das ganze Jahr 2009 umgesetzt, indessen nur für jene Mitarbeitenden, die am 1. September 2009 noch erwerbstätig sind. Der Beginn der Todesfall-Kapitalversicherung fällt mit der ersten Prämienzahlung zusammen. Diese erfolgt erstmals im September 2009. Für Todesfälle vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Auszahlung eines Todesfallkapitals geprüft.